

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/058/2019/B-II

In dem Schiedsverfahren

der Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission am 6. Juni 2020 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller wird als unzulässig verworfen.

Begründung:

1.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2019 beantragten die Antragsteller als Eilantrag „sämtliche Versammlungen auf Landesverbandsebene, die auf Delegiertenfeststellungen beruhen, werden zur Sicherung von Mitgliedsrechten vorläufig ausgesetzt, insbesondere Landesparteitag, Landesausschuss und Listenaufstellung für Kandidatinnen zur Landtagswahl und Bundestagswahl“.

Der Antrag wurde damit begründet, dass ein dringender Verdacht bestünde, dass die Delegiertenzahlen auf manipulierten Mitgliederdaten beruhten.

Zur Begründung wurde ein Auszug aus einem Urteil aus einem anderen Bundesland sowie aus Verfahren aus dem Jahr 2012 vorgelegt. Des Weiteren wurde eine Darstellung, dass es einen Streit um die ordnungsgemäße Registrierung von bar gezahlten Mitgliedsbeiträgen gibt, vorgelegt.

Mit Beschluss vom 24. September 2019 lehnte die Landesschiedskommission die Eröffnung des Verfahrens ab. Sie begründete ihren Beschluss damit, dass der Antrag unzulässig, da verfristet sei und die zu Grunde liegende Behauptung bereits Gegenstand vergangener Schiedsverfahren, die in 1. Instanz abgeschlossen sind, und es die Befugnisse der Landesschiedskommission überschreiten würde, derartige politische Maßnahmen anzuordnen.

Hiergegen wandten sich die Antragsteller mit ihrer Beschwerde vom 24. Oktober 2019 an die Bundesschiedskommission.

11.

Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig.

Zu Recht hat die Landesschiedskommission das Verfahren nicht eröffnet. Zum einen obliegt es nicht der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit, politische Entscheidungen wie die Einberufung eines Parteitages bzw. die Delegiertenaufstellungen, zu untersagen. Darüber hinaus sind die aufgestellten

Behauptungen der Antragsteller derart unsubstantiiert, dass sie in keiner Weise einer Beweiswürdigung durch die Schiedsgerichtsbarkeit ermöglichen könnten.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die parteiinterne Schiedsgerichtsbarkeit sich nach den Regeln der Zivilprozessordnung richtet. Insbesondere muss auf den Beibringungsgrundsatz hingewiesen werden. Es besteht nun einmal kein Amtsermittlungsgrundsatz. Durch die Antragsteller wurden nicht ansatzweise Tatsachen vorgetragen, die ihre Behauptung, dass eine flächendeckende Manipulation der Mitgliedsdaten vorliegt, belegen.

Ob und inwieweit die aufgestellten Behauptungen bereits Bestandteil vorangegangener Schiedsverfahren waren, kann hier in diesem Verfahren nicht beurteilt werden. Hierzu fehlt es auch seitens der Landesschiedskommission an jedwedem Sachvortrag.

Der Landesparteitag fand am 30. November 2019 statt.

Die Ladung an die Delegierten erfolgte auf Grund des Beschlusses des Landesvorstandes vom 12. September 2019 am 24. Oktober 2019.

Die Entscheidung erging einstimmig.